

# **Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 8. April 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2013-48](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-48))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-60.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-60.pdf)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 27. Juli 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-29.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-29.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Februar 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-6.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-6.pdf)) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „Prüfungsordnung für“ wird das Wort „die“ eingefügt.
  - b) Nach dem Klammerzusatz „(ASPO)“ wird das Wort „an“ eingefügt.
  - c) Der Passus „05.08.2009“ wird durch den Passus „5. August 2009“ ersetzt.
  
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Als grundlagenorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät II der JMU wird das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) angeboten.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der sechssemestrige Bachelor-Studiengang“ durch die Worte „Das sechssemestrige Bachelor-Studienfach“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Bachelor-Prüfung“ der Passus „gemäß § 17“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Master-Studiengang“ durch die Worte „ein Master-Studium“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „Master-Studienganges“ durch die Worte „Master-Studienmodells“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Satz 1 werden nach der Zeile „Wahlpflichtbereich“ folgende Zeilen für die Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs eingefügt:

Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen			10
Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie			10
Bildung und Lebenszeit			10

bb) In der Tabelle in Satz 1 wird nach der Zeile „Schlüsselqualifikationsbereich“ in den Zeilen der Unterbereiche jeweils das Wort „Schlüsselqualifikation“ durch das Wort „Schlüsselqualifikationen“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bereichen“ die Worte „und Unterbereichen“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 nebst Tabellen werden gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 3.

ee) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „<sup>3</sup>Der Wahlpflichtbereich erlaubt eine Auswahl aus verschiedenen Modulen der Pädagogik/Bildungswissenschaft.“

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden gestrichen. Der bisherige Satz 8 wird zum neuen Satz 4.

gg) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 10 bis 14 werden zu den neuen Sätzen 5 bis 9.

b) In Abs. 3 wird nach den Worten „kombiniert werden“ folgender Halbsatz angefügt: „, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „ca. 25“ durch den Passus „25 bis 30“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „<sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO hat der Prüfling im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Pädagogik zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Schlüsselqualifikationspool“ angefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird die Nummerierung eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: <sup>3</sup>Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Teilmodulprüfung)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Studienleistung oder“ die Worte „in Ausnahmefällen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „im Modulhandbuch“ durch die Worte „in der Anlage SFB“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in begründeten Ausnahmefällen“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Modulbeschreibung“ durch die Worte „Anlage SFB“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „den oder die Vorsitzenden“ durch die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ ersetzt.

b) Satz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Prüfungsausschuss“ wird durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.

bb) Die Worte „betreffenden Fiktion“ werden durch die Worte „betreffend die Fiktion“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im bislang einzigen Satz werden nach dem Wort „Bereiche“ die Worte „und Unterbereiche“ eingefügt.
- b) Nach dem bislang einzigen Satz wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bestanden worden sein.“
- c) Der bislang einzige Satz wird als neuer Satz 1 mit einer entsprechenden Nummerierung versehen.

11. § 18 erhält folgende Fassung:

### „§ 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Pädagogik gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus mit numerischen Noten versehenen Modulen dieses Bereichs im Umfang von 20 ECTS-Punkten ermittelt, wobei die Zuordnung dieser Module zu den einzelnen Unterbereichen für die Berechnung der Bereichsnote irrelevant ist (siehe auch Sätze 8 und 9). <sup>5</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

<sup>6</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. <sup>7</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

<sup>8</sup>Es werden keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen. <sup>9</sup>Auch ist es für die Berechnung der Bereichsnoten unerheblich, welchen Unterbereichen die jeweiligen Module zugewiesen sind.

<sup>10</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
<b>Hauptfach Pädagogik</b>	<b>120</b>					120/180
Pflichtbereich		60			60/100	
Wahlpflichtbereich		30			30/100	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/100	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	0/20		
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/100	

<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>					60/180
<i>gesamt</i>	180					

12. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:



Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-FM-1	2013-SS	Empirische Forschungsmethoden	V+V	10	2		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Methods of research in education</i>	+V+S								
<b>06-EBF</b>	<b>2013-SS</b>	<b>Empirische Bildungsforschung</b>		<b>15</b>	<b>2</b>						
		<i>Research in education</i>									
06-EBF-1	2013-SS	Empirische Bildungsforschung	V+V	15	2		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Research in education</i>	+Ü+Ü+S+S								
<b>06-HP</b>	<b>2013-SS</b>	<b>Historische Pädagogik</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Historical education</i>									
06-HP-1	2013-SS	Historische Pädagogik	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Historical education</i>									
<b>06-SBW</b>	<b>2013-SS</b>	<b>Systematische Bildungswissenschaft</b>		<b>15</b>	<b>2</b>						
		<i>Systematic pedagogics</i>									
06-SBW-1	2013-SS	Systematische Bildungswissenschaft	V+S	10	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Systematic pedagogics</i>	+Ü								
06-SBW-2	2013-SS	Der Mensch zwischen Natur, Kultur und Gesellschaft	V/S	5	1		NUM	PL: *			Regelmäßige Teilnahme
		<i>Man between nature, culture and society</i>									
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden.</b>											
<b>06-PAF-EL</b>	<b>2013-SS</b>	<b>Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar-/Jugendbildung</b>		<b>10</b>	<b>1</b>						
		<i>Fields of pedagogical work and institutions in early childhood/youth education</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PAF-EL-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen in der Elementar-/Jugendbildung	V/S +Ü	10	1		B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			
		<i>Fields of pedagogical work and institutions in early childhood/youth education</i>									
06-PAF-LL	2013-SS	<b>Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens</b>		10	1						
		<i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i>									
06-PAF-LL-1	2013-SS	Pädagogische Aufgabenfelder und Institutionen lebenslangen Lernens	V/S +Ü	10	1		B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 15 Min.)			
		<i>Fields of pedagogical work and institutions of lifelong-learning</i>									
<b>Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie (10 ECTS-Punkte)</b> Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden.											
06-HLL	2013-SS	<b>Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens</b>		10	2						
		<i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i>									
06-HLL-1	2013-SS	Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-EB-1S1: Jährlich, WS, 06-EB-1S2: Jährlich, SS  In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Pedagogical and didactical acting in fields of action of lifelong-learning</i>									
06-BWH	2013-SS	<b>Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie</b>		10	2						
		<i>Pedagogical action theory</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-BWH-1	2013-SS	Bildungswissenschaftliche Handlungstheorie	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Educational processes in early childhood</i>									
<b>Bildung und Lebenszeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Aus der nachfolgenden Aufzählung darf nur genau ein Modul belegt werden.</b>											
06-EL	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung		10	2						
		<i>Educational processes in early childhood</i>									
06-EL-1	2013-SS	Bildungsprozesse in der Elementarbildung	V/S +V/ S	10	2		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (15 S.) (Gewichtung 1:2) oder b) Portfolio (max. 20 S.) oder c) Klausur (ca. 100 Min.) oder d) Mündliche. Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder e) Dokumentation einer Beobachtungsaufgabe (ca. 20 S.)			Regelmäßige Teilnahme  Prüfungsturnus: 06-EL-1S1: Jährlich, WS, 06-EL-1S2: Jährlich, SS  In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Educational processes in early childhood</i>									
06-BZ	2013-SS	Bildung und Lebenszeit		10	2						
		<i>Education and life time</i>									
06-BZ-1	2013-SS	Bildung und Lebenszeit	V/S +V/ S	10	2		NUM	PL: *			Prüfungsturnus: 06-BZ-1S1: Jährlich, WS, 06-BZ-1S2: Jährlich, SS  In einem Seminar ist eine unbenotete Studienleistung PL: * zu erbringen.
		<i>Education and life time</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

### Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)

#### Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)

Neben den nachfolgend aufgeführten Modulen können auch Module aus dem ASQ-Pool der Universität Würzburg gewählt werden.

06-ASQ	2011-WS	Schlüsselqualifikationen in der Pädagogik		5	1						
		<i>Pedagogical key competencies</i>									
06-ASQ-1	2011-WS	Einführung in und Training von Schlüsselkompetenzen in der Pädagogik	S	5	1	Max. 40 <sup>2</sup>	B/NB	a) PL: * oder b) Präsentation (ca. 30 Min.)			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		<i>Introduction to pedagogical key competencies and training</i>									

#### Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)

06-FSQ	2011-WS	Professionswissen: Praktikum in der Erziehungswissenschaft		10	8 Wo						
		<i>Professional knowledge: pedagogical internship</i>									
06-FSQ-1	2009-WS	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	10	8 Wo		B/NB	Formular zum Praktikum (ca. 2 S.)			Vor Praktikumsbeginn ist mit dem CSC Pädagogik Rücksprache zu halten, um das generelle Einverständnis zum geplanten Praktikum als pädagogisch geeignetes einzuholen. Nach dem Praktikum ist das Formular zum Praktikum auszufüllen und einzureichen.
		<i>Pedagogical internship</i>									
06-BWP	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit		5	1						
		<i>Pedagogical project</i>									
06-BWP-1	2009-WS	Bildungswissenschaftliche Projektarbeit	S	5	1		B/NB	a) Projektpräsentation (ca. 30 Min.) oder b) Portfolio (max. 20 S.)			
		<i>Pedagogical project</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
06-BA	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik		10	8 Wo						
		<i>Bachelor-thesis in pedagogics</i>									
06-BA-1	2011-WS	Bachelorarbeit Pädagogik	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (ca. 20-50 S.)			
		<i>Bachelor-thesis in pedagogics</i>									

### Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

PL: \*

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (ca. 15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 10-15 Seiten) oder
- d) Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) oder
- e) Portfolio (max. 20 Seiten)

<sup>1</sup> Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (min. 70%) an den Seminaren des Teilmoduls.

<sup>2</sup> Die Teilnahme am Seminar findet per Losentscheid unter den innerhalb des angekündigten Anmeldezeitraumes Angemeldeten statt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. März 2013.

Würzburg, den 8. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Pädagogik mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 8. April 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. April 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. April 2013.

Würzburg, den 9. April 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel